

**13. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

Vom 10. Juli 2014

NBI. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Chemie““ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Darstellung für das Modul „chem-0202“ im 2. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 1 ersetzt durch die Zahl 2.
 - b) In der Darstellung für das Modul „chem-0205“ im 2. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr, V #¹⁾“ ersetzt durch die Angabe „Pr 80%, V 20%#¹⁾“.
 - c) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS für das 2. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 27 ersetzt durch die Zahl 28.
 - d) In der Darstellung für das Modul „chem-0305“ im 3. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr, V #“ ersetzt durch die Angabe „Pr 60%, V 40%#“.
 - e) In der Darstellung für das Modul „chem-0402“ im 4. Semester wird in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr, V #“ ersetzt durch die Angabe „Pr 75%, V 25%#“.
 - f) Die Darstellung für das Modul „chem406-I“ im 4. Semester erhält folgende Fassung:

chem 0406-I	Teil I eines Wahlpflichtmoduls (siehe Tabelle 1)		2 - 4	WP			3 - 4
----------------	--	--	-------	----	--	--	-------

- g) Die Zeilen mit der Darstellung der Module „chem0406A“, „MaWi-E004“, „AEF-Expök1“ und „chem0406D“ im 4. Semester werden gestrichen.
- h) Die Darstellung für das Modul „chem406-II“ im 5. Semester erhält folgende Fassung:

chem 0406-II	Teil II eines Wahlpflichtmoduls (siehe 4. Semester und Tabelle 1)		2 - 4	WP			3 - 4
-----------------	---	--	-------	----	--	--	-------

- i) Die Zeilen mit der Darstellung der Module „chem0406A“, „MaWi-E004“, „AEF-Expök1“ und „chem0406D“ im 5. Semester werden gestrichen.
- j) Nach dem Studienverlaufsplan wird vor den Erläuterungen folgende Tabelle 1 eingefügt:

Tabelle 1: Wählbare Module im Wahlpflichtbereich chem406. Die Module laufen über 2 Semester.

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
chem 0406A	Analytische Chemie	V/V/P	2/2/2	WP		Pr K (100%)#	7
MaWi- E004	Makromolekulare Chemie und Polymerwerkstoffe	V/V/Ü	2/2/1	WP		Ko, Ko#	7
AEF- Expök1	Grundlagen der Lebensmittel- und biotechnologie	V/V	4/2	WP		K 60%, K 40%#	7
chem 0406D	Meereschemie und Chemische Ozeanographie	V/V	2,5/2,5	WP		K#	7

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.10.2014 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel